

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1980

Ausgegeben und versendet am 26. Feber 1980

4. Stück

7. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 29. Jänner 1980, mit der das Entgelt, der Materialkostenersatz und das Sperrgeld der Hausbesorger neu festgesetzt wird.
8. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 15. 1. 1980 über Beschränkungen der Schifffahrt auf den burgenländischen Seen.
9. Gesetz vom 29. November 1979, mit dem das Gesetz betreffend die Bildung eines Gemeindeausgleichsfonds aufgehoben wird.
(XIII. Wp., RV 75, AB 78.)

7. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 29. Jänner 1980, mit der das Entgelt, der Materialkostenersatz und das Sperrgeld der Hausbesorger neu festgesetzt wird.

Auf Grund des § 7 Abs. 4 bis 7, des § 8 und des § 10 Abs. 2 des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1971 wird verordnet:

§ 1

Das monatliche Entgelt für die gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes zu erbringenden Dienstleistungen hat zu betragen:

- | | |
|---|--------|
| a) für Wohnungen je Quadratmeter Nutzfläche | S 1,05 |
| b) für andere Räumlichkeiten je Quadratmeter Nutzfläche | S 1,05 |
| c) für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis je Quadratmeter der zu reinigenden Fläche | S 1,90 |

§ 2

Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. a bis d des Hausbesorgergesetzes erforderlichen Materialien gebührt dem Hausbesorger ein monatlicher Zuschlag zum Entgelt in der Höhe von 20 Prozent der im § 1 lit. a und b festgesetzten Beträge. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.

§ 3

Das Entgelt und der Zuschlag zum Entgelt gemäß §§ 1 und 2 sind auf durch zehn Groschen teilbare Beträge aufzurunden und vom Hauseigentümer an den Hausbesorger monatlich im nachhinein zu leisten.

§ 4

Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste des Hausbesorgers oder des bestellten Vertreters zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat hierfür an den Hausbesorger bzw. dessen Vertreter ein Sperrgeld zu entrichten, das bei Öffnen des Tores vor Mitternacht S 25,—, nach Mitternacht S 35,— zu betragen hat.

§ 5

Bestehende, für den Hausbesorger günstigere Entgeltansprüche werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 1980 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verliert die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 22. März 1978, LGBl. Nr. 14, mit der das Entgelt, der Materialkostenersatz und das Sperrgeld der Hausbesorger neu festgesetzt wird, ihre Wirksamkeit.
- (3) Das Ausmaß der durch das Inkrafttreten dieser Verordnung bewirkten Erhöhung des monatlichen Entgeltes beträgt, auf die geänderten Entgeltanteile bezogen,
nach § 1 lit. a 10,53 v. H.,
nach § 1 lit. b 10,53 v. H. und
nach § 1 lit. c 11,76 v. H.

Für den Landeshauptmann:

Dr. Mader

8. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 15. 1. 1980 über Beschränkungen der Schifffahrt auf den burgenländischen Seen.

Auf Grund der §§ 11 Abs. 2 lit. a und 31 Abs. 4 des Schifffahrtspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 91/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 103/1979 wird verordnet:

§ 1

Die Lacken im Seewinkel, der Neufelder See und der Neusiedlersee werden zur Gänze als Schutzzonen erklärt. Auf ihnen ist die Schifffahrt mit Wasserfahrzeugen mit Maschinenantrieb, die mit einem Verbrennungsmotor ausgerüstet sind, verboten.

§ 2

- (1) Von dem im § 1 ausgesprochenen Verbot sind ausgenommen:
 - a) Fahrzeuge der mit behördlichen Angelegenheiten der Schifffahrt, der Gewässeraufsicht, der Fischereiaufsicht,

des Naturschutzes, mit Angelegenheiten der öffentlichen Wasserbauverwaltung, Vermessungsarbeiten, der Grenzmarkierungsarbeiten, der Hydrographie, der Meteorologie und Geodynamik, der Biologischen Station am Neusiedlersee sowie der Seespiele Mörbisch am See befaßten Organe,

- b) Fahrzeuge der Bundespolizei, der Bundesgendarmarie, der Zollwachen und des Bundesheeres,
- c) Fahrzeuge des Rettungsdienstes und des Feuerlöschdienstes sowie die im Falle der Not verwendeten Fahrzeuge,
- d) die beim Schiffschnitt verwendeten Fahrzeuge,
- e) die bei Ausübung der Berufsfischerei verwendeten Fahrzeuge,
- f) die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Fahrzeuge mit einem Mindestfassungsraum von acht Personen einschließlich Schiffsführer, die der gewerbsmäßigen Güterbeförderung dienenden Fahrzeuge und Fahrzeuge für das gewerbsmäßige Schleppen von Wasserschifffahrern und Wellenreitern oder konzessionierten Schiffsfahrtsunternehmungen,
- g) die bei behördlich bewilligten Bauarbeiten auf dem Neusiedlersee oder dessen Ufer zur Güterbeförderung verwendeten und mit Viertakt-Motoren ausgerüsteten Fahrzeuge von Baugewerbetreibenden, ausgenommen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen,
- h) Fahrzeuge bei Fahrten anlässlich behördlicher Schiffsführerprüfungen.

(2) Von dem im § 1 für den Neusiedlersee ausgesprochenen Verbot sind weiters Probefahrten von Fahrzeugen,

die von burgenländischen Bootsbauern repariert oder erzeugt werden, ausgenommen. Diese Ausnahme gilt nicht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen. Die Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit oder Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen oder ihrer Teile oder Ausrüstungsgegenstände. Die Bestimmungen der Schiffspatentverordnung, BGBl. Nr. 120/1936, werden hiedurch nicht berührt.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 36 des Schiffsahrtspolizeigesetzes bestraft.

Für den Landeshauptmann:

Dr. Sauerzopf

9. Gesetz vom 29. November 1979, mit dem das Gesetz betreffend die Bildung eines Gemeindeausgleichsfonds aufgehoben wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 15. April 1947, LGBl. Nr. 6, betreffend die Bildung eines Gemeindeausgleichsfonds tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Der Präsident des Landtages:

Der Landeshauptmann:

Pinter

Kery